

Kostenpflicht für Betreuungsrückzüge

Ab 01.02.2017 führen die Betreibungsämter Gebenstorf/Birmenstorf/Turgi folgende Gebührenpflicht ein:

Aufgrund Ihres Antrages haben wir die Betreuung als zurückgezogen im Register eingetragen. Gemäss Art. 8 a Abs. 3 lit. c SchKG erhalten Dritte damit keine Kenntnis mehr von dieser Betreuung.

Mit Urteil vom 19. August 2016 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Protokollierung des Betreuungsrückzuges (Löschung einer Betreuung) auf Gesuch des Gläubigers hin eine Amtshandlung darstelle, für welche die GebV SchKG zwar keine tarifizierte Gebühr enthalte, sich die Gebührenpflicht aber auf Art. 42 GebV SchKG abstütze.

Die genauen Ausführungen können dem Bundesgerichtsentscheid BGE 5A_172/2016 entnommen werden.

Die Gebühr stellt sich wie folgt zusammen:

Protokollierung Abstellung	Fr.	5.00 (Art. 42 GebV SchKG)
Kostenrechnung und Verfügung	Fr.	8.00 (Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG)
Porto A-Post	Fr.	1.00 (Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG)

Die Gebühren werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt. Ob dieser noch weitere Kosten erheben wird, liegt in seinem Ermessen.

26.01.2017/hpw